



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 14.12.2004			öffentlich			
			Vorlagen-Nr.: FB 3/091/2004			
Nr. 5 der TO						
Dez. I	Fachbereich 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten		Datum:		02.12.2004	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister			
Bisherige / weitere Beratungsfolge:						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	14.12.2004					

Beratungsgegenstand:

1. Änderung des Bebauungsplanes "Reckelsumer Straße"

I. Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes soll ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet werden. Für dieses Verfahren wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Sofern keine Anregungen auch von den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vorgetragen werden, wird dem Rat empfohlen,

- a) die Aufstellung der Bebauungsplanänderung gem. § 2 Abs.1 BauGB
- b) die Bebauungsplanänderung gem. § 10 als Satzung und die Begründung zur Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des jüngst beschlossenen Bebauungsplanes „Reckelsumer Straße“ hat sich ergeben, dass ein von der Reckelsumer Straße ausgehender Stichweg nicht einzeln, sondern nur im Rahmen einer Gesamtmaßnahme der dortigen Verkehrsflächen erschließungsbeitragsrechtlich abgerechnet werden könnte. Der bislang als Verkehrsfläche festgesetzte Stich soll daher künftig als Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wiedergegeben werden. Entsprechenden Vereinbarungen in den Erwerbsverträgen ist von den voraussichtlichen künftigen Eigentümern zugestimmt worden.

Da durch diese Änderung keinerlei Grundzüge der Planung betroffen sind, soll das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden so dass unmittelbar mit der zweiten Verfahrensstufe (öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB begonnen wird. Soweit keine Anregungen eingehen, soll direkt der Rat die Satzungsänderung beschließen können.

